
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

81. Jahrgang

Nr. 2

Mittwoch, den 15. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite 4	Kreis Mettmann	Bekanntmachung zur Jägerprüfung 2025 Bekanntmachung über die erste Sitzung des Kreiswahlausschusses des Kreises Mettmann zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 Bekanntmachung über die Bildung des Kreiswahlausschusses des Kreises Mettmann anlässlich der Kommunalwahlen 2025
Seite 5	Kreis Mettmann	Bekanntmachung über die erste Sitzung des Kreiswahlausschusses des Kreises Mettmann anlässlich der Kommunalwahlen 2025 Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 8-11)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung
Seite 6	VHS-ZVB Hilden-Haan	Bekanntmachung des Beschlusses über die Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2025
Seite 7	VHS-ZVB Hilden-Haan	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 sowie die Entlastung des Vorstandsvorstehers
Seite 8-11	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

Bekanntmachung zur Jägerprüfung 2025

Entsprechend der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 – in der zurzeit geltenden Fassung – gebe ich nachstehend die Termine und Orte bekannt, an denen die Jägerprüfung 2025 durchgeführt wird:

Die Jägerprüfung 2025 findet in der Zeit vom 23.04. bis zum 30.04.2025 statt. Wer die Jägerprüfung vor dem Prüfungsausschuss des Kreises Mettmann ablegen möchte, muss seinen Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung bis spätestens zum 22.02.2025 bei der Unteren Jagdbehörde der Kreisverwaltung Mettmann, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, einreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Termin um eine sogenannte Ausschlussfrist handelt, d. h. später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Ergänzend zum Antrag ist ein Führungszeugnis der Belegart 0 (Behördenführungszeugnis gemäß 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) zu beantragen. Dieses wird direkt an die Jagdbehörde übermittelt.

Die für die Teilnahme an der Jägerprüfung zu entrichtende Gebühr beträgt insgesamt 250,- € (30,- € Zulassungsgebühr sowie 220,- € Prüfungsgebühr). Der Nachweis über die Einzahlung muss ebenfalls dem Antrag beigelegt werden.

Ein Nachweis einer Vereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von neun (9) Millimetern, der am Tag des schriftlichen Teils der Prüfung nicht älter als ein Jahr sein darf, sowie ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Amt für Verbraucherschutz (Veterinärwesen) anerkannten Schulung zur „Kundigen Person im Umgang mit Wildfleisch“ nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 sind zusammen mit dem Antrag einzureichen.

Prüfungsbewerber müssen vor Beginn der Jägerprüfung das 15. Lebensjahr vollendet haben. Liegen Versagungsgründe nach § 17 Absatz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Bundesjagdgesetzes vor, kann eine Zulassung zur Jägerprüfung nicht erfolgen.

Die Jägerprüfung gliedert sich in drei Teile:

schriftlicher Teil	Der schriftliche Teil findet am Mittwoch, den 23.04.2025 um 15.00 Uhr in Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude I (Haupthaus) Raum 1.601, 6. Etage statt.
Schießprüfung	Das Prüfungsschießen findet am Dienstag, den 30.04.2025 auf dem Schießstand des Vereins für Kugel- und Wurftaubenschießen e. V. Wesel in Diersfordt, Bislicher Wald 480 in 46487 Wesel, statt.
mündlich-praktischer Teil	Der mündlich-praktische Teil ist für die Zeit vom 24. bis 29.04.2025 vorgesehen. Die Prüfung findet in Mettmann, Düsseldorf Straße 26, Verwaltungsgebäude I (Haupthaus) statt.

Die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann einzureichen.

Antragsvordrucke sind auf der Internetseite des Kreises Mettmann (www.kreis-mettmann.de) erhältlich.

Termin für die Nachprüfung zur Jägerprüfung 2025

Die mündlich-praktische Nachprüfung findet am **08. und 09.09.2025** in Mettmann, Düsseldorf Straße 26, Verwaltungsgebäude I (Haupthaus) statt.

Die Nachprüfung zur Schießprüfung findet am **09.09.2025** auf dem Schießstand des Vereins für Kugel- und Wurftaubenschießen e. V. Wesel in Diersfordt, Bislicher Wald 480 in 46487 Wesel, statt.

Eine Nachprüfung im schriftlichen Teil ist nicht möglich.

Anträge auf Zulassung zur Nachprüfung zur Jägerprüfung sind spätestens bis zum **07.07.2025** einzureichen.

Die Zulassungsgebühr für die Nachprüfung beträgt 30,- €, für jeden Prüfungsteil werden 80,- € Prüfungsgebühr erhoben (insgesamt höchstens 190,- €). Der Nachweis über die Einzahlung der Gebühr ist dem Antrag beizufügen. Eine Antragstellung kann hier formlos erfolgen.

Mettmann, den 18. Dezember 2024

Kreis Mettmann
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag
Jalle

Bekanntmachung über die erste Sitzung des Kreiswahlausschusses des Kreises Mettmann zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Gemäß § 5 Abs. 3 der Bundeswahlordnung (BWO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die erste Sitzung des Kreiswahlausschusses des Kreises Mettmann anlässlich der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am

Freitag, den 24.01.2025, um 14:00 Uhr
im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses, Raum 1.604,
Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann

stattfindet. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

Tagesordnung:

1. Formalien
 - Eröffnung der Sitzung
 - Bestellung einer Schriftführung und einer stellvertretenden Schriftführung
 - Hinweis an die Beisitzer/innen und die Schriftführung gemäß § 5 Abs. 5 Bundeswahlordnung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - Feststellung der Anwesenheit
 - Feststellung der Tagesordnung
2. Prüfung und Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahlkreise 103 Mettmann I und 104 Mettmann II
3. Bekanntgabe der Entscheidungen des Kreiswahlausschusses und Hinweis auf den zulässigen Rechtsbehelf

Mettmann, den 08. Januar 2025

Kreis Mettmann
Der Kreiswahlleiter
Niels Hanheide

Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) über die Bildung des Kreiswahlausschusses des Kreises Mettmann anlässlich der Kommunalwahlen 2025

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 443), die nachstehenden Personen als ordentliche und stellvertretende Mitglieder in den Kreiswahlausschuss des Kreises Mettmann anlässlich der Kommunalwahlen im Jahr 2025 gewählt:

Beisitzerin/Beisitzer	Stellvertreterin/Stellvertreter
Schimmer, Dagmar	Mick-Teubler, Annette
Schlottmann, Rainer	Thomas, Peter
Madeia, Waldemar	Roeloffs, Dieter
Gräber, Alexandra	Schettgen Sybille
Köster-Flashar, Martina	Lessing, Nils
Dr. Stapper, Norbert	Kapell, Dirk
Biesterfeld, Jörg	Viehöver, Dietmar
Rech, Maximilian	Greszat, Sascha
Prof. Dr. Bommermann, Ralf	Burghaus, Heinrich
Joseph, Rudolph	Steffen, Alexander

Mettmann, den 08. Januar 2025

Kreis Mettmann
Der Kreiswahlleiter
Nils Hanheide

**Bekanntmachung
über die erste Sitzung des
Kreiswahlausschusses des Kreises Mettmann
anlässlich der Kommunalwahlen 2025**

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die erste Sitzung des Kreiswahlausschusses des Kreises Mettmann anlässlich der Kommunalwahlen 2025 am

**Donnerstag, den 06.02.2025, um 16:30 Uhr
im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses, Raum 1.604,
Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,**

stattfindet. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

Tagesordnung:

1. Formalien
 - Eröffnung der Sitzung
 - Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 der Kommunalwahlordnung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - Feststellung der Anwesenheit
 - Feststellung der Tagesordnung
2. Bestellung einer Schriftführung sowie einer stellvertretenden Schriftführung
3. Einteilung des Wahlgebietes in 28 Kreiswahlbezirke

Mettmann, den 08. Januar 2025

Kreis Mettmann
Der Kreiswahlleiter
Nils Hanheide

**Öffentliche Zustellungen
von Bescheiden siehe Anlage Seite 8-11**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf**Aufgebot zwecks Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch

Nr.: 3002192338

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 42 SpkG NW, AVV zum SpkG Teil II Abschnitt 6 aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 06. Januar 2025

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr.: alt 21146919

neu: 3000042881

Nr.: 3000022297

Nr.: 3002107682

Nr.: 4015096623

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 06. Januar 2025

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

Bekanntmachungen des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haas

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung - und des § 7 Abs. 2 Buchstabe c der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haas mit Beschluss vom 28.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge ¹ auf	2.408.000,- EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen ¹ auf	2.408.000,- EUR

im Finanzplan mit Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.335.000,- EUR
Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.334.750,- EUR

dem Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,- EUR
dem Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	44.500,- EUR

dem Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,- EUR
dem Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,- EUR

festgesetzt.

¹Ohne interne Leistungsverrechnung

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 827.000,- EUR festgesetzt. Davon entfallen auf die Stadt Hilden 533.987,- EUR, auf die Stadt Haas 293.013,- EUR. Die Aufteilung der Verbandsumlage erfolgt auf der Basis der Einwohnerzahlen am 31.12.2023 nach Fortschreibung von IT NRW.

Die Verbandsumlage darf nur für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DawI) verwendet werden.

Der Verwendungsnachweis der Verbandsumlage erfolgt im Rahmen einer Trennungsbuchhaltung, in der die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DawI) und den sonstigen Angeboten der VHS, wie z.B. Auftragsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit, der Jobcenter oder Firmenschulungen, differenziert dargestellt werden.

§ 6

Ein Jahresfehlbetrag im Sinne von § 81 Abs. (2) GO gilt als erheblich, wenn er 50.000,00 EUR überschreitet.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten als erheblich im Sinne von § 83 Abs. (2) GO, wenn sie 20.000,00 EUR überschreiten.

§ 7

Gemäß § 4 Abs. 5 KomHVO NRW werden die Bewirtschaftungsregeln wie folgt getroffen:

- Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzplan dessen Leistungen auf mindestens einen Fachbereich zurückzuführen sind. Die durch das Produkt verursachten Leistungen werden auf Kostenträgerebene verursachungsgerecht zugeordnet.
- Alle im Ergebnisplan nachfolgend aufgelisteten Aufwendungen werden gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO NRW produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Die Aufwendungen in diesem Budget sind gegenseitig deckungsfähig.

Hierzu gehören:

Konten der Kontengruppe 52 **„Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“**

und

Konten der Kontengruppe 54 **„Sonstige ordentliche Aufwendungen“**

Ausgenommen hiervon ist die Kontengruppe 57 „Bilanzielle Abschreibungen“.

Die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Sie sind nicht mit anderen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Die Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51) werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Sie sind nicht mit anderen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit im Budget darf nicht zu einer über- oder außerplanmäßigen Aufwendung führen.

Gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO NRW können Mehrerträge für Mehraufwendungen in den jeweiligen Budgets verwendet werden.

Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

- Alle im Finanzplan abgebildeten investiven Auszahlungen sind je Investition gegenseitig deckungsfähig. Die Auszahlungen für geringwertige Vermögensgegenstände (GVG) sind grundsätzlich produktübergreifend deckungsfähig.
- Änderungen in den Rahmenbedingungen aufgrund von Entscheidungen der Verbandsversammlung führen zu Korrekturen im Budget.
- Die Produktverantwortlichen haben die Möglichkeit, den Einsatz der Lehrkräfte in den ihnen unterstellten Fachbereichen zu regeln sowie begrenzt auf das Haushaltsjahr Honorarverträge außerhalb des Stellenplans abzuschließen. Die Finanzierung muss innerhalb des Produktes gesichert sein.
- Die Produktverantwortlichen haben die Möglichkeit, Personaleinstellungen im Rahmen des Stellenplanes vorzubereiten. Die Einstellung bedarf der Zustimmung der VHS-Leitung und des/der Verbandsvorstehers/-in.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann hat die Haushaltssatzung gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis genommen und die erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit Verfügung vom 09.12.2024 erteilt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Herr Verbandsvorsteher Dr. Claus Pommer wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2023 entlastet.
 6. Der Zweckverbandsvorsteher wird gebeten, den Prüfbericht nebst Bestätigungsvermerk sowie den Jahresabschluss 2023 und Lagebericht gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen.

Hilden, den 12. Dezember 2024

Dr. Claus Pommer
 Verbandsvorsteher

Der Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 06.12.2024 von dem gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigten Jahresabschluss 2023 sowie der Entlastung des Verbandsvorstehers Kenntnis genommen.

**Bekanntmachungen
 des
 VHS-Zweckverbandes Hilden-Haas**

**I. Jahresabschluss 2023 sowie die Entlastung des
 Verbandsvorstehers**

Die VHS-Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.11.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Zweckverbandsversammlung billigt den Jahresabschluss zum 31.12.2023 sowie den Lagebericht.
- Der gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW vom Verwaltungsleiter am 29.04.2024 auf- und von dem Verbandsvorsteher am 29.04.2024 bestätigte und der Zweckverbandsversammlung zur Feststellung zugeleitete Jahresabschluss nebst Lagebericht ist von der Zweckverbandsversammlung nach § 59 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 102 GO NRW geprüft worden.
- Der Jahresabschluss 2023 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt. Nach der Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses durch die Zweckverbandsversammlung beträgt der Jahresüberschuss 11.160,59 Euro.
 Der Überschuss aus Dawl-Leistungen beträgt 8.889,76 € und der Überschuss aus Nicht-Dawl-Leistungen beträgt 2.270,83 €.
- Es ist beabsichtigt, den Jahresüberschuss an die beiden Mitgliedsstädte entsprechend der Einwohnerzahl auszubahlen.

Bilanz 2023 siehe unten

Das Beratungs- und Prüfungsamt der Stadt Hilden hat am 25.10.2024 das uneingeschränkte Testat über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 erteilt.

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss und das Bilanztestat für das Jahr 2023 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Entsprechend § 96 Abs. 2 GO NRW werden der Jahresabschluss und das Prüftestat im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Volkshochschule Hilden-Haas im Weiterbildungszentrum „Altes Helmholtz“, Gerresheimer Straße 20 in Hilden, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Zugleich besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bericht über die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes, die zur Erteilung des uneingeschränkten Testats vom 25.10.2024 geführt hat.

Hilden, den 12. Dezember 2024

Dr. Claus Pommer
 Verbandsvorsteher

Aktiva	01.01.2023	31.12.2023	Passiva	01.01.2023	31.12.2023
1. Anlagevermögen	293.466,76	306.171,22	1. Eigenkapital	-7.445,34	11.160,59
Aufwand zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit	0,00	10.845,93			
Immaterielle Vermögensgegenstände	753,98	0,00	Jahresüberschuss	-7.445,34	11.160,59
Betriebs- und Geschäftsausstattung	74.414,09	64.461,34	Noch nicht verwendetes Eigenkapital	0,00	0,00
Wertpapiere des Anlagevermögens	218.298,69	230.863,95			
2. Umlaufvermögen	2.858.482,55	2.822.517,93	3. Rückstellungen	3.059.758,30	2.999.621,64
Gebühren	48.934,35	97.081,22	Pensionen	1.898.527,00	1.831.282,00
sonstige öffentlich rechtliche Forderungen	2.451.317,89	2.361.608,01	Beihilfe	615.689,00	596.414,00
privat-rechtl. Forderungen	0,00	0,00	Sonstige Rückstellungen	432.283,00	429.342,00
Liquide Mittel	358.230,31	363.828,70	Urlaub	15.524,13	23.603,80
			Überstunden	11.679,67	12.924,34
			Instandhaltung	86.055,50	106.055,50
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	19.003,43	19.395,43	4. Verbindlichkeiten	118.639,78	137.302,35
			aus Lieferung und Leistungen	94.464,97	119.705,63
			Sonstige Verbindlichkeiten	24.174,81	17.596,72
Summe Aktiva	3.170.952,74	3.148.084,58	Summe Passiva	3.170.952,74	3.148.084,58